



Aussteller der Bescheinigung:

Anlage zur Zusage vom:

De-minimis-Bescheinigung

Aktualisierte De-minimis-Bescheinigung

für / Unternehmen/Teilnehmer:in (Angabe der TLN-Nummer):

Antragsnummer:

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

Bei der Ihnen im Rahmen des Projektes / Vorhabens

eingewährten Vergünstigung der Kursgebühr(en), die aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des ESF+ kofinanziert wird, handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach den folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen² (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor bzw. der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁶ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („*ein einziges Unternehmen*“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 15.000 EUR und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 EUR nicht überschreiten.

Erhält *ein einziges Unternehmen* neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für *ein einziges Unternehmen* im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000 EUR, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

² Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007.

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007 bzw. Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

⁶ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen“) im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt:

Datum Zusage / Bewilligung	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen (Allgemeine, Agrar, Fisch, DAWI)	Beihilfewert (EUR)
Summe⁷				

Für erstmalige Zusage

Die jetzt mit Zusage vom [] erfolgte Bewilligung hat einen Beihilfewert von [] EUR.

Für Aktualisierung einer bereits zugesagten Beihilfe

Unsere mit Zusage vom [] erfolgte Bewilligung betrug [] EUR.

(Beihilfewert: [] EUR)

Die tatsächlich in Anspruch genommene Förderhöhe beträgt [] EUR.

(Beihilfewert: [] EUR)

Berlin, den []

(Aussteller der Bescheinigung)

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist:

- 10 Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.

⁷ Die Summe der bisherigen De-minimis-Beihilfen zzgl. der hier gewährten Beihilfe darf die Schwellenwerte (siehe Seite 1) nicht übersteigen.